

Neuberger GmbH - Werkzeugservice - 78052 Villingen-Schwenningen

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten jedoch nur insoweit wir ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zustimmen.
2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behalten wir uns die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen Dritten, wozu auch nicht unmittelbar mit der Bestellung befasste Unternehmensangehörige des Empfängers gehören, nicht zugänglich gemacht werden und nicht vervielfältigt werden. Sie sind auf unser Verlangen vom Besteller unverzüglich herauszugeben.
3. Konstruktions- und Maßänderungen bleiben vorbehalten. Bestellungen über Sonderanfertigungen können nur im Rahmen von § 649 BGB annulliert werden.
4. Für öffentliche Aussagen, insbesondere in der Werbung, stehen wir im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur ein, wenn wir diese Aussagen veranlasst haben. Eine Einstandspflicht besteht dabei nur für Aussagen, welche die Kaufentscheidung des Bestellers tatsächlich beeinflusst haben.
5. Garantien werden von uns nur aufgrund besonderer Vereinbarung übernommen. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen dient nur der Warenbeschreibung und stellt keine Garantie dar.
6. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind. Überschreitungen und Unterschreitungen der bestellten Stückzahl von bis zu 10 % bleiben vorbehalten.
7. Unvollständige oder unrichtige Lieferungen sowie erkennbare Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 1 Woche nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung und Versand sowie zuzüglich der jeweils zum Liefertermin geltender Umsatzsteuer. Auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers werden Lieferungen gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
2. Eine angemessene Erhöhung der Preise wegen gestiegener Werkstoffpreise, Löhne, Transportkosten oder sonstiger von uns nicht zu vertretender Umstände bleibt vorbehalten, wenn zwischen Vertragsabschluß und Lieferung mehr als vier Monate liegen.
3. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungseingang fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto; Kleinbeträge unter Euro 50,-- sind netto zahlbar. Die Annahme von Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Bei verspäteter Zahlung werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Verzugszinsen in der jeweils gültigen Höhe lt. § 288 Abs.2 BGB berechnet.

4. Für Instandsetzungsarbeiten, Reparaturen und Lohnarbeiten gilt: zahlbar sofort rein netto ohne Abzug. Dies gilt auch bei Teillieferungen.
5. Bei Auftragsannullierungen oder -reduzierungen werden die bereits entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Legierungs- und Rohstoffzuschläge werden nach den jeweils gültigen Tagessätzen berechnet. Der Mindestauftragswert beträgt Euro 50,--.
Liegt unseres Erachtens eine Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers vor oder hält dieser bestimmte Zahlungstermine nicht ein, so ist die jeweilige Kaufpreisforderung, unabhängig von Annahme von Wechseln, sofort zur Zahlung fällig. Gleiches gilt bei Zahlungseinstellung durch den Besteller oder bei Beantragung des Konkursverfahrens über das Vermögen.
Firmen, die uns unbekannt sind, bitten wir um Angabe von Referenzen, andernfalls behalten wir uns Lieferungen gegen Nachnahme oder Voreinsendung des Betrages vor. Skonto wird nur dann gewährt, wenn sämtliche fälligen Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen und Leistungen erfüllt sind und die Zahlung pünktlich in bar vorliegt oder unserem Konto gutgeschrieben ist. Bei bargeldloser Zahlung trägt der Käufer das Risiko des pünktlichen Zahlungseinganges.
6. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und nur wegen solcher Forderungen Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsbeziehung zustehender Forderungen. Soweit der Wert aller uns zustehenden Sicherungsrechte, die Höhe aller gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen und diese Maßnahmen auf eigene Kosten abzuwehren.
4. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir zum Schadensersatz und nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung auch zum Rücktritt und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Nach erklärtem Rücktritt ist der Besteller zur Herausgabe der Vorbehaltsware an uns verpflichtet.

§ 4 Lieferfristen und Verzug

1. Liefertermine sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verbindlich. Die Einhaltung der Liefertermine setzt die Rechtzeitigkeit der vom Besteller vorzunehmenden Mitwirkungshandlungen und der erforderlichen Genehmigungen und Freigaben voraus. Anderenfalls verlängern sich die Termine angemessen, es sei denn, wir haben die Verzögerung zu vertreten. Bei Verzögerungen, die von den Vertragsparteien nicht zu vertreten sind (Höhere Gewalt) verlängern sich die Fristen ebenfalls angemessen.
2. Kommen wir in Verzug, so kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede angefangene Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
3. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Lieferverzuges als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 2 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zu Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag zurücktreten kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur, soweit die Verzögerung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
4. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen des Lieferverzugs vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

§ 5 Sachmängel und Mängelansprüche

Der Besteller hat Mängel der Lieferung oder Leistung unverzüglich bei Entdeckung schriftlich zu rügen. Unerhebliche Mängel berechtigen den Besteller weder zur Verweigerung der Annahme noch lösen sie irgendwelche Mängelansprüche aus.

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

1. Nach unserer Wahl sind diejenigen Liefergegenstände unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits bei Gefahrübergang vorlag.
2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs.1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs.1 (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs.1 Nr. 2 (Baumängel) des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
3. Nach rechtzeitiger Mängelrüge ist uns zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß § 7 - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der etwaig vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
5. Etwaige Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinen Abnehmern keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Wir sind berechtigt, etwaige Regressansprüche des Bestellers gemäß § 478 BGB nach unserer Wahl entweder durch entsprechende Warengutschrift oder Zahlung zu erfüllen.
6. Für Schadensersatzansprüche des Bestellers gilt im Übrigen § 7. Weitergehende oder andere als in diesem Abschnitt geregelte Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen

§ 6 Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Soweit unvorhersehbare Ereignisse wie Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse wie Streik und Aussperrung die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Recht Gebrauch machen, so werden wir dies nach Kenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

§ 7 Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3. Soweit dem Besteller nach diesem § 7 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß § 5 Ziffer (2). Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 8 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Villingen-Schwenningen. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).